

RUB

Steuern

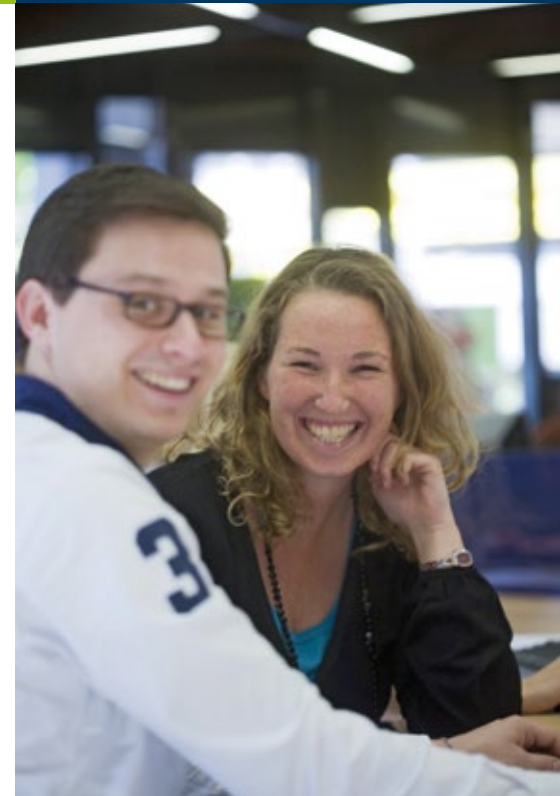


9.1 Aufenthalt mit Stipendium

Falls Sie Ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland mit einem Stipendium finanzieren, sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des deutschen Einkommenssteuergesetzes von der Steuer befreit. Hier empfiehlt sich eine Rücksprache mit Ihrem jeweiligen Stipendiengeber. Außerdem sollten Sie sich erkundigen, ob Ihr in Deutschland gezahltes Stipendium in Ihrem Heimatland versteuert werden muss.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Stipendien in Deutschland sind:

- Vergabe des Stipendiums aus öffentlichen Mitteln oder durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger (soweit nach deutschem Recht anerkannt) oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört
- Vergabe des Stipendiums zur Förderung der Forschung bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung
- Das Stipendium ist nicht höher als zur Erfüllung der Forschungsaufgabe oder zur Bestreitung des Lebens- und Ausbildungsbedarfs erforderlich
- Gewährung des Stipendiums nach den Richtlinien des Gebers
- Das Stipendium beinhaltet keine Gegenleistungspflicht oder Arbeitnehmertätigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers



9.2 Aufenthalt mit Arbeitsvertrag



Falls Sie Ihren Forschungsaufenthalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag in Deutschland verbringen und länger als ein halbes Jahr bleiben, werden Sie grundsätzlich in Deutschland nach Ihrem insgesamt weltweit erwirtschafteten Einkommen und Vermögen besteuert.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer (entspricht der Lohnsteuer) wird unmittelbar von Ihrem Gehalt abgezogen und vom Arbeitgeber, also von der Universität, direkt an den Staat abgeführt. Die Höhe der Steuern hängt u.a. von Einkommen, Familienstand und Steuerklasse ab. Zum Zweck der Besteuerung wird allen Personen, die in Deutschland gemeldet oder steuerpflichtig sind, eine (steuerliche) Identifikationsnummer zugewiesen. Diese Nummer erhalten Sie in der Regel per Post einige Tage nach der Anmeldung im Einwohnermeldeamt. Sie behält ein Leben lang ihre Gültigkeit. In der Regel erfragt Ihr Arbeitgeber unter Angabe Ihrer (steuerlichen) Identifikationsnummer und Ihres Geburtsdatums bei der Finanzverwaltung die Merkmale, die für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs relevant sind und dort als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) vorliegen. Sie können Ihre aktuellen, diesbezüglichen Merkmale u.a. der Lohnsteuerabrechnung entnehmen.

9.3 Doppelbesteuerungsabkommen

Um zu verhindern, dass Ausländerinnen und Ausländer gleichzeitig in Deutschland und ihrem Heimatland besteuert werden, gibt es mit vielen Ländern sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen. Darin wird geregelt, in welchem Land Steuern gezahlt werden müssen.

Wenn Sie kürzer als ein halbes Jahr (183 Tage) bleiben, wird das Gehalt im Heimatland besteuert, wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber tätig sind und ein Doppelbesteuerungsabkommen für diesen Fall das Besteuerungsrecht dem Heimatland zuweist. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, wird das Gehalt in Deutschland besteuert.

Mit einigen Ländern gibt es die Vereinbarung, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Forscherinnen und Forscher, die für (zumeist) höchst-

tens zwei Jahre für Lehr- und Forschungstätigkeiten an öffentlichen Einrichtungen nach Deutschland kommen, ihre Steuern im Heimatland zahlen können. Im Einzelnen kann dies den Regelungen zum Doppelbesteuerungsabkommen, die es für EU-Mitgliedstaaten und auch einige andere Staaten gibt, entnommen werden.

Bei Doppelbesteuerungsfragen ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ruhr-Universität Bochum das Finanzamt Bochum-Süd, beziehungsweise das Finanzamt Bochum-Mitte zuständig. Dort werden die Anträge geprüft und wird die Steuerklasse entsprechend bescheinigt. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne im Finanzamt Düsseldorf beraten lassen.

Finanzamt Düsseldorf-Süd

✉ Kruppstr. 110-112
40227 Düsseldorf

Andrea Waldecker
☎ Tel.: 02 11 / 77 98 37 36

Marion Bloch
☎ Tel.: 02 11 / 77 98 35 71

Nützliche Informationen (auch Formulare und Merkblätter) zum Thema Steuer und Doppelbesteuerung in Nordrhein-Westfalen finden Sie auch auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen:

🌐 www.ofd-rheinland.de

TIPP:

Eine Länderübersicht bestehender Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen:
🌐 www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen

Finanzamt Bochum-Süd

✉ Königsallee 21
44789 Bochum
🌐 www.finanzamt-bochum-sued.de

Finanzamt Bochum-Mitte

✉ Castroper Str. 40–42
44791 Bochum
🌐 www.finanzamt-bochum-mitte.de

Beschränkte Einkommensteuerpflicht

Der „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ kann von der Internetseite des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen heruntergeladen werden:

🌐 www.formulare-bfinv.de

9.4 Steuererklärung

Bitte informieren Sie sich, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Am Ende eines Kalenderjahres haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Lohnsteuerausgleich bei dem Finanzamt an Ihrem Wohnort zu stellen. Mit diesem können Sie unter Umständen einen Teil der gezahlten Steuern zurückerstattet bekommen. Die dafür benötigten Unterlagen erhalten Sie online im Formulkatalog des Bundesministeriums der Finanzen sowie beim örtlichen Finanzamt oder im Rathaus. Es ist außerdem möglich, die Steuererklärung auf elektronischem Weg als ELSTER („elektronische Lohnsteuererklärung“) zu übermitteln.

Sie können die Steuererklärung auch von Ihrem Heimatland aus einreichen, wenn Sie bereits zurückgekehrt sind. Grundsätzlich muss die Steuererklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres eingereicht werden. Informationen zu möglichen Fristverlängerungen finden Sie auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums. Wenn das Finanzamt die Steuererklärung bearbeitet hat, bekommen Sie einen „Steuerbescheid“. In diesem steht, ob und in welcher Höhe Ihnen Steuern rückerstattet werden.

In vielen Fällen bewährt es sich, für die Erstellung einer Steuererklärung die kostenpflichtige Unterstützung eines Steuerberaters bzw. des Lohnsteuerhilfevereins hinzuzuziehen.

TIPP:

Sie können nach dem für Sie zuständigen Finanzamt im Internet suchen:
🌐 www.bzst.de/SharedDocs/GEMFA/gemfa2.html?rel=nofollow
Die Steuerklärungsformulare erhalten Sie online unter folgendem Link:
🌐 www.formulare-bfinv.de

Eine Steuerberaterdatenbank finden Sie im Internet:
🌐 www.dstv.de/suchservice

Beratung bietet für Mitglieder auch der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring:
🌐 www.lhrd.com



9.5 Kirchensteuer


Eine Besonderheit in Deutschland ist die staatlich eingezogene Kirchensteuer. Religionsgemeinschaften haben unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kirchensteuern durch das Finanzamt einzuziehen zu lassen. Für die großen Kirchen wird die Kirchensteuer (8–9 Prozent der Einkommensteuer) vom Staat zusammen mit der Lohnsteuer eingezogen und automatisch von Ihrem monatlichen Gehalt


abgeführt. Daher müssen Sie bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt Ihre Religionszugehörigkeit angeben.

Da nicht alle Religionsgemeinschaften staatlich eine Kirchensteuer einziehen, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Einwohnermeldeamt, inwieweit die Kirchensteuer Sie betrifft.

Nützliche Informationen zum Thema Steuern in Deutschland finden Sie im Internet unter:

 www.steuerliches-info-center.de
(Bundeszentralamt für Steuern)

 www.bundesfinanzministerium.de
(Bundesfinanzministerium)

 www.dstv.de
(Deutscher Steuerberaterverband –
Steuerberater-Datenbank)